

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 SF 32/16 S**

S 18 U 136/15 (SG Frankfurt/Oder)

1. ....,

2. ....,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,  
Bezirksverwaltung Berlin,  
Spichernstraße 2 - 3, 10777 Berlin,

Beklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2016 durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen  
S. K n i c k r e h m und den Richter S ö h n g e n  
beschlossen:

Das Sozialgericht Frankfurt (Oder) wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Der beklagte Unfallversicherungsträger hatte durch bindende Bescheide im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall einem Geschädigten Verletztenrente nach dem SGB VII gewährt. Die Klägerin zu 1., eine KFZ-Haftpflichtversicherung mit Sitz in M. , und ihr Versicherungsnehmer, der in F. wohnende Kläger zu 2., begehren die Rücknahme dieser Bescheide unter Feststellung der Zuständigkeit einer anderen Berufsgenossenschaft. Dies hat die Beklagte abgelehnt. Im Klageverfahren hat das angerufenen SG Frankfurt (Oder) die Sache dem BSG zur Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit vorgelegt.

## II

- 2 Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung durch das BSG liegen vor. Das BSG ist als nächsthöheres gemeinschaftlich übergeordnetes Gericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts berufen (§ 58 Abs 2 SGG). Eine gemeinsame örtliche Zuständigkeit ist hier nicht gegeben, weil für die Kläger Sozialgerichte verschiedener LSG-Bezirke zuständig sind. Für die Klägerin zu 1. als juristische Person des Privatrechts ist nach ihrem Sitz das SG München örtlich zuständig (§ 57 Abs 1 S 1 SGG), für den Kläger zu 2. nach seinem Wohnsitz das SG Frankfurt (Oder). Die nächsthöheren Rechtszüge sind mithin unterschiedliche Landessozialgerichte (Bayerisches LSG und LSG Berlin-Brandenburg), sodass das gemeinschaftliche übergeordnete Gericht das BSG ist.
- 3 Rechtsgrundlage für die Bestimmung des zuständigen Gerichts ist die hier allein in Betracht kommende Vorschrift des § 58 Abs 1 Nr 5 SGG. Diese setzt (negativ) für eine Zuständigkeitsbestimmung voraus, dass eine örtliche Zuständigkeit nicht gegeben ist, dh das bereits mit der Sache befasste Gericht weder zuständig ist noch von sich aus das zuständige Gericht bestimmen kann. Diese Voraussetzung ist insbesondere dann gegeben, wenn zwischen mehreren gemeinsam Klagenden eine notwendige Streitgenossenschaft iS von § 74 SGG, § 62 Abs 1 ZPO besteht oder jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann (vgl nur BSG vom 30.3.2004 - B 7 SF 36/03 S - SozR 4-1500 § 58 Nr 2; BSG vom 5.4.2007 - B 12 SF 2/07 S - RdNr 3; BSG vom 15.7.2011 - B 12 SF 1/11 S; zuletzt Beschluss des Senats vom 18.3.2016 - B 4 SF 26/16 S - nicht veröffentlicht).
- 4 Ziel der Klage dürfte in der Sache die Feststellung einer Haftungsbeschränkung nach § 104 SGB VII sein. Hier haben die zivilrechtlich als Gesamtschuldner gegenüber dem Geschädigten haftenden Kläger (§ 115 Abs 1 VVG) bereits das Verwaltungsverfahren gemeinsam betrieben; ihnen gegenüber ist eine einheitliche Entscheidung getroffen worden, die Gegenstand des Klageverfahrens ist. Vor diesem Hintergrund scheint eine notwendige Streitgenossenschaft iS von



§ 74 SGG, § 62 Abs 1 ZPO jedenfalls nicht ausgeschlossen. Weitere Ermittlungen zu den Einzelheiten des Prozessrechtsverhältnisses hat das zur Entscheidung berufene nächsthöhere Gericht nicht anzustellen. Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 58 Abs 1 Nr 5 SGG vorliegen, ist nach dem Gesetzeswortlaut, der Gesetzessystematik und dem Grundsatz der Prozessökonomie der sich aus dem Vortrag der Beteiligten sowie der Feststellungen des anrufenden Gerichts ergebende Sach- und Streitstand zu berücksichtigen (*BSG vom 24.10.2012 - B 12 SF 2/12 S*).

- 5 Vorliegend ist es sachgerecht, das SG Frankfurt (Oder) zum zuständigen Gericht zu bestimmen. Das SG Frankfurt (Oder) ist für den Wohnort des Klägers zu 2. zuständig, die gemeinsamen Bevollmächtigten der Kläger haben die Klage bei diesem Gericht erhoben und das SG Frankfurt (Oder) hat sich auch inhaltlich bereits mit der Sache befasst.

